

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/11 86/15/0067

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §12:

UStG 1972 §20 Abs2;

Rechtssatz

Läuft eine Rechnung so spät beim Leistungempfänger ein, daß der Vorsteuerabzug nicht mehr in jenem Veranlagungszeitraum, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist, vorgenommen werden kann, ist nach Anmerkung des Datums des Einlangens auf der Rechnung durch den Leistungsempfänger die Vornahme des Vorsteuerabzugs im Veranlagungszeitraum des Einlangens der Rechnung zulässig. Es müssen aber die anderen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der dem Vorsteuerabzug zugrundeliegenden - Lieferung oder sonstigen Leistung - gegeben sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150067.X02

Im RIS seit

11.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$